

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe  
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 12/5067 —

**Weitere Nutzung des Zentralen Einwohnerregisters und der Personenkennzahl  
der ehemaligen DDR**

Zu den Hinterlassenschaften der ehemaligen DDR gehört der umfangreiche personenbezogene Datenbestand des „Zentralen Einwohnerregisters“ (ZER), dessen Anlage und Nutzung nach bundesdeutscher Rechtsauffassung zum Datenschutz rechtlich unzulässig war. Das zentrale Identifikationsmerkmal war die sogenannte „Personenkennzahl“ (PKZ), die jedoch weit mehr intime personenbezogene Angaben enthielt, als nach den bundesdeutschen Meldegesetzen erhoben werden dürfen.

Aus genannten Gründen war anfangs die Löschung des ZER-Bestandes erwogen worden. Im Einigungsvertrag wurde dann vorgesehen, daß das Meldewesen der neuen Bundesländer innerhalb eines Jahres entsprechend den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes zu gestalten sei und davon abweichende Daten nur genutzt werden dürften, soweit dies für den Aufbau der Melderegister erforderlich sei. Spätestens zum 31. Dezember 1992 waren die Daten zu löschen, die nach dem Melderechtsrahmengesetz nicht zulässig waren.

Zwischenzeitlich setzte sich jedoch der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) für eine Nutzung der PKZ durch seine Behörde ein, obwohl dieser sich gegenüber dem Berliner Datenschutzbeauftragten noch am 19. November 1992 schriftlich dahin gehend geäußert hatte, „daß eine Recherche in den Unterlagen des ehemaligen MfS auch mit der Angabe allein des Geburtsdatums möglich“ sei, die darüber hinausgehende Angabe der PKZ die Recherche allerdings (um Verwechslungen auszuschließen) erleichtern würde.

Mittlerweile versuchen auch weitere Behörden des Bundes oder der Länder, einen Zugriff auf den Datenbestand des ZER bzw. eine Nutzung der PKZ zu erlangen.

Nicht nur datenschutzrechtlich ist relevant, ob bzw. wie dies mit den Vorgaben des Einigungsvertrages vereinbar, ob die gewünschte Nutzung für die Aufgabenerfüllung der Behörden zwingend erforderlich bzw. ob für die Nutzung des Datenbestandes des ZER seit dem 31. Dezember 1992 eine eigenständige gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juni 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

**Vorbemerkung**

Das Zentrale Einwohnerregister (ZER) der ehemaligen DDR, das nach Einstellung seines Betriebs Ende Oktober 1992 geschlossen wurde, war nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe c des Einigungsvertrages eine gemeinsame Einrichtung der neuen Länder und des Landes Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt. Es hatte nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten die Aufgabe, das Meldewesen im Beitrittsgebiet so lange weiterzuführen, bis die kommunalen Meldebehörden die für sie bestimmten Meldedaten übernommen hatten und die meldebehördlichen Aufgaben selbstständig und in eigener Zuständigkeit durchführen konnten. Dieses Ziel war im Oktober 1992 erreicht, so daß in der Folgezeit der gesamte Meldedatenbestand des ZER – mit Ausnahme eines eingeschränkten Datensatzes, der zur Durchführung der Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz benötigt wird (PKZ, Name (auch frühere), Vorname(n), Geburtsname, sonstige Namen, Geburtsort, letzte Anschrift, Merkmal „verstorben“) – gelöscht werden konnte.

Dies vorausgeschickt und in Kenntnis der Tatsache, daß die hier in Rede stehende Problematik erst kürzlich Gegenstand von entsprechenden parlamentarischen Anfragen in den Ländern Berlin und Brandenburg war, beantwortet die Bundesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Wo befindet sich zur Zeit der Meldedatenbestand der ehemaligen DDR?

Der reduzierte Meldedatenbestand befindet sich zur Zeit noch in den Räumlichkeiten des Gebäudes des ehemaligen ZER. Es wurden Schutzmaßnahmen getroffen, die den Datenbestand vor einem unberechtigten Zugriff sichern.

2. Auf welchen Datenträgern befindet sich dieser Datenbestand?

Der reduzierte Meldedatenbestand befindet sich auf ca. 120 Magnetbändern. Für jedes Band existieren zusätzlich zwei Sicherheitskopien. Da diese Magnetbänder auf neueren Datenverarbeitungsanlagen nicht verarbeitet werden können, ist der Inhalt von etwa 30 Bändern bereits auf Disketten übertragen worden. Nach Abschluß dieser Konvertierungsarbeiten wird das Ausgangsmaterial datenschutzgerecht vernichtet.

3. Welche Behörden des Bundes oder der Länder außer dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) erhalten Zugriff auf den Meldedatenbestand des ZER oder Teile davon und zu welcher jeweiligen Aufgabenerfüllung?

Keine.

4. Bestehen Planungen, für andere als die unter Frage 3 erfragten Behörden des Bundes oder eines Landes direkt oder indirekt eine Nutzung von Datensätzen des ZER vorzusehen – wie dies der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem 14. Tätigkeitsbericht (Drucksache 12/4805 S. 21) erwähnt –, und falls ja, zur Erfüllung welcher Aufgaben?

Nein, vgl. hierzu aber auch die Antworten zu den Fragen 11 und 16.

5. Welche Einzelmerkmale eines Datensatzes benötigt der BStU zwingend?

Zu Identifizierungszwecken benötigt der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) folgende Einzelmerkmale eines Datensatzes:

- Name, Vorname(n),
- Geburtsname, sonstige Namen,
- Geburtsort,
- PKZ,
- letzte Anschrift,
- Merkmale „verstorben“.

6. Welche Einzelmerkmale eines Datensatzes benötigen ggf. zwingend jeweils die anderen unter den Fragen 3 und 4 erfragten Behörden?

Vgl. die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

7. Ist es zutreffend, daß der BStU bereits einen vollständigen Datenabgleich der von ihm verwalteten Unterlagen mittels der PKZ vorgenommen hat bzw. wann wird voraussichtlich dieser Abgleich abgeschlossen sein?

Nein. Ein vollständiger Abgleich von elektronisch gespeicherten Daten mit einem Aktenbestand von ca. 180 km Länge ist nicht möglich.

8. Inwieweit und wann wurden entsprechend der Vorgaben des Einigungsvertrages die ZER-Daten gelöscht, die mit dem Melderechtsrahmengesetz nicht vereinbar sind?

Erfolgte die Löschung vollständig mit allen Duplikaten?

Die ursprünglich im Datenbestand des ZER gespeicherten personenbezogenen Daten, die nicht mit dem Melderechtsrahmengesetz vereinbar waren, sind bereits im Frühjahr 1991 gelöscht worden. Dies gilt auch hinsichtlich einer im ZER vorhanden gewesenen Sicherungskopie.

9. Werden den unter Frage 3 (und gegebenenfalls Frage 4) erfragten Behörden nur die unter den Fragen 5 und 6 erfragten Einzelmerkmale der ZER-Datensätze zur Verfügung gestellt oder jeweils der gesamte ZER-Datensatz über eine Person oder gar der vollständige heute noch erhaltene ZER-Datensatz?

Vgl. die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

10. Werden auch die Datensätze der unter 18jährigen bzw. über 80jährigen (Stichtag: 3. Oktober 1990) zur Verfügung gestellt, und falls ja, welchen Behörden und zu welchen Zwecken?

Ja. Der BStU benötigt diese Daten insbesondere für Zwecke der Rehabilitierung von ehemaligen DDR-Bürgern.

11. Ist es zutreffend, daß die Polizeibehörden des Bundes und der Länder – und falls ja, welche Polizeibehörden – die ZER-Daten über den Umweg des Zugriffs auf die beim BStU vorhandenen Daten des ZER insbesondere zu polizeilichen Fahndungszwecken nutzen wollen?

Soweit andere Behörden Informationen aus dem Datenbestand, der dem BStU übergeben werden soll, nutzen wollen, ist dies nur unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) möglich; eigene Auswertungsmöglichkeiten anderer Behörden sind dadurch ausgeschlossen.

12. Ist es zutreffend, daß die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – und falls ja, welche Verfassungsschutzbehörden – diese Daten insbesondere zur Identifizierung von Mitgliedern der rechtsradikalen und rechtsextremistischen Szene beantragten oder schon erhielten und nutzen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat Daten aus diesem Bereich für die in der Frage beschriebenen Zwecke im Rahmen des geltenden Rechts genutzt. Zur Nutzung durch die Verfassungsbehörden der Länder ist der Bundesregierung nichts bekannt.

13. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, wonach die jeweiligen Bundesländer Besitzer des auf das jeweilige Bundesland entfallenden Teils des ZER-Meldedatenbestandes bleiben und auch die Verantwortung für die rechtskonforme Nutzung der Daten tragen, unabhängig davon, wem die Daten zur Verfügung gestellt werden?

Nach Übergabe des reduzierten Meldedatenbestandes an den BStU wird dieser für die rechtmäßige Verarbeitung und Nutzung der Daten die alleinige Verantwortung tragen.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die neuen Länder einschließlich der jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten der Auffassung sind, es bedürfe einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage für die weitere Nutzung der ZER-Daten, unter anderem für den BStU, und die Landesdatenschutzbeauftragten insbesondere betonen, bis zur Verabschiedung dieser gesetzlichen Grundlage sei eine weitere Verwendung durch den BStU nicht hinnehmbar?
15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für die Aufbewahrung und weitere Nutzung des ZER-Meldedatenbestandes durch die Behörde des BStU und ggf. weiterer Behörden eine eigenständige gesetzliche Grundlage nötig ist?

Inwieweit plant die Bundesregierung die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs, soweit er Bundeszuständigkeit betrifft?

Die Auffassung der neuen Länder einschließlich der jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten ist der Bundesregierung bekannt.

Demgegenüber vertritt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. Ausschuß-Protokoll Nr. 47, S. 53) die Auffassung, daß die Überlassung der in der Antwort zu Frage 5 genannten Daten an den BStU auch im Hinblick auf die Regelungen des Einigungsvertrages zulässig ist. Insbesondere steht die Verpflichtung, die PKZ unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1992, zu löschen, der Übernahme nicht entgegen. Diese Verpflichtung bezieht sich nämlich auf die PKZ in ihrer Eigenschaft als Ordnungsmerkmal für die Durchführung des Meldewesens. Für den BStU handelt es sich bei den genannten Daten aber nicht um Meldedaten, sondern um Daten, die zur Erfüllung seiner Fachaufgaben erforderlich sind. Dies gilt vor allen Dingen für die PKZ, die der Entschlüsselung der in den Stasi-Unterlagen enthaltenen Personenangaben dienen. Es handelt sich somit um Daten, die laut Einigungsvertrag in die Datenbestände der jeweiligen Fachbereichsverwaltungen, hier des BStU, zu überführen sind.

Um trotz dieser eindeutigen Rechtslage den vom Bundesministerium des Innern nicht geteilten Bedenken der Landesdatenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium des Innern zugesichert, darauf hinzuwirken, daß die Befugnis zur Nutzung der Daten durch den BStU bei nächster Gelegenheit gesetzlich klargestellt wird.

16. Ist es zutreffend, daß die Staatssekretäre der zuständigen Innenressorts der neuen Bundesländer und Berlins am 16. März 1993 beschlossen haben, einen „verkürzten Meldedatenbestand“ an das Bundesministerium des Innern als das für den BStU zuständige Bundesministerium weiterzugeben?

Kann die Bundesregierung versichern, daß das Bundesministerium des Innern diesen Datenbestand nur dem BStU und keinen weiteren Bundesbehörden oder sonstigen Behördenbereichen des Bundesministeriums des Innern übermittelt oder sonstwie ganz oder teilweise zur Nutzung überläßt?

Die Staatssekretäre der Innenministerien der neuen Länder und Berlins haben sich in einer Gesprächsrunde am 16. März 1993

bereiterklärt, dem Bundesministerium des Innern als dem für die Behörde des BStU zuständigen Bundesministerium die Datensätze des ehemaligen ZER mit den in der Antwort zu Frage 5 genannten Einzelmerkmalen zu übergeben. Das Bundesministerium des Innern wird den Datenbestand dem BStU für die Aufgabenerfüllung nach dem StUG übergeben. Dieser dem BStU übergebene Datenbestand wird keiner anderen Behörde zur Nutzung überlassen. Die Verwendung durch den BStU erfolgt ausschließlich im Rahmen des StUG.



---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275  
ISSN 0722-8333